**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 19 (1903)

**Heft:** 33

**Artikel:** Fachschule für Bauhandwerker in St.Gallen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-579561

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.07.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf welchen ein Quersteg g, welcher zwei Bolzen h trägt, verschiebbar angeordnet und mittelft einer mit Handrädchen versehenen Schraubenspindel i verstellt werden kann. Die eine der Führungsleisten trägt eine Skala.

Ein Kadselgenstück wird zum Zwecke der Bearbeitung seiner Stoßslächen mittelst des Spannblockes ein der Ausnehmung der Platte b sestgeklemmt und zwar derart, daß das abzurichtende Ende über die Platte b vorsteht und daß die Innenkante einesteils an der Kante der Platte b und andernteils an einem der Bolzen h ansteht, alsdann kann das vorstehende Ende des Felgenstückes der Platte oben abgehobelt werden. (Wie in Fig. 2 strichpunktiert angedeutet).

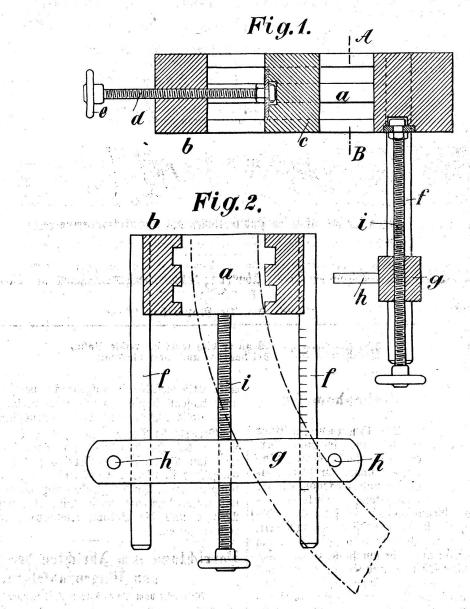
Stala die Einstellung für die verschiedenen Dimensionen erleichtert wird.

Die Käderstärke spielt keine Kolle, da sich mit dem neuen Apparat Felgen von kleinen Anabenwagen, bis zum Lastwagen von über 100 Zentner Tragkraft bearbeiten lassen.

## Fachschule für Sanhandwerker in St. Gallen.

(Rorr.)

Diese Anstalt, im Jahre 1896, gegründet, weist heute schon einen ungewöhnlich großen Besuch auf, so



Die bisher so mühsame und zeitraubende Arbeit des Radfügens läßt sich nunmehr unter Anwendung dieses Apparates durch einige Hobelstöße aussühren, so daß nicht nur der tüchtige Wagner, sondern auch der ungesibte Arbeiter das Fügen auß erakteste besorgen kann. Die Zeitersparnis ist daran zu ersehen, daß beispielsweise vier starke Räder leicht in 20 Minuten sertig gesügt werden.

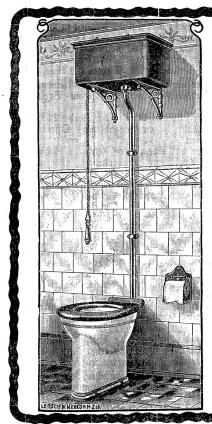
Um Felgenstücke von verschiedenem Nadius abrichten zu können, kann der Quersteg g vermittelst der Schraubenspindel i verschoben und so die Bolzen dem jeweiligen Nadius entsprechend eingestellt werden, wobei durch die

daß die Näumlichkeiten, besonders während den Abendstunden, nicht mehr ausreichen und man auf bedeutende Erweiterungen Bedacht nehmen muß. Die Fachschule pflegt speziell die Ausbildung der in der Praxisstehenden Bauhandwerker nach den Bedürfnissen ihres Beruses in intensiver Weise.

, tasam , reika katif , na ran sirilahi.

Die Frequenz zeigt, daß vom Handwerkerstande die Borteile einer solchen Fachschule anerkannt und als Bedürfnis empfunden werden, um den Anforderungen der heutigen Zeit in technischen und praktischen Beziehungen entsprechen zu können.

Um jedem strebsamen Handwerker den Besuch zu



# Munzinger & Cº Zürich

Gas-, Wasser-Sanitäre Artikel

en gros.

998 i

Reichhaltige Musterbücher an Installateure und Wiederverkäufer gratis und franko.

ermöglichen, ift die Stundeneinteilung so, daß verhält= nismäßig in turzer Zeit bei täglich 8—10stündiger Arbeit eine weitgehende Förderung der Fachtenntniffe erreicht wird. Der Eintritt in die Schule ist demnach freigestellt, ebenso die Dauer des Besuches.

Jeder Schüler erhält individuelle Instruktionen, seinen Verhältnissen, Vorkenntnissen und speziellen Besöursnissen im Beruf entsprechend.

Benüte jeder junge Mann feine Zeit früh zur Berufsbildung, er wird dann in den späteren Jahren den

Nugen doppelt spüren.

Am Beginn des Semesters sind 21 Maurer, 60 Zimmerleute, 48 Bau- und Möbelschreiner und Glaser, 26 Bauschloffer und 7 Spengler als Schüler vertreten. Außerdem besuchen die Schule noch Drechster, Steinmete, Gipser, Schmiede und Wagner.

## Verschiedenes.

Prinzipielle Enticheidungen des gewerblichen Schieds.

gerichtes Zürich in Bauarbeiter-Angelegenheiten. Der Arbeitgeber ift nicht verpflichtet, dem Anschläger den zerbrochenen Werkzeug zu

vergüten.

Der Kläger war seit längerer Zeit bei der Beklagten als Anschläger im Dienste. Bei seinem Austritt forderte derselbe für diverse, angeblich bei der Arbeit für die Beklagte zerbrochene Werkzeuge eine Entschädigung von Fr. 6. 30.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen mit folgender Begründung: Wenn auch anerkannt ober bewiesen ware, daß das Werkgeschirr, wofür der Kläger Ersat verlangt, bei der für die Beklagte ausgeführten Arbeit unbrauchbar wurde, was bestritten ift, konnte die Ersatsorderung dennoch nicht geschützt werden. Es stellt nämlich das Gericht fest, daß allgemein der Arbeiter, der mit eigenem Wertzeug arbeitet, dafür felbst haftet und nicht etwa der Arbeitgeber; es bezieht der Arbeiter dafür auch

einen höheren Lohn gegenüber dem andern, der mit dem Werkzeug des Meisters arbeitet, so daß er also für die Abnützung des Wertzeuges entschädigt ift. Sodann ware es unbillig, wenn der Meifter den Wertzeug bezahlen mußte, bei dem derfelbe gerade in Stude geht, während andere Meister, bei denen der Werkzeug vielleicht viel länger und intensiver gebraucht wurde, nichts daran beizutragen hätten. Es ist also der Usus, daß der Anschläger für seinen eigenen Wertzeug selbst aufzukommen hat, sehr wohl begründet.

Die Unschläger haben in der Regel keinen

Unspruch auf Kündigung.

Der Aläger arbeitete einige Zeit als Anschläger bei ber Beklagten auf Bau und wurde dann eines Tages ohne vorhergegangene Kündigung entlassen. Er verlangte hierauf wegen plötlicher, fündigungslofer Ent= laffung eine Entschädigung im Betrage von Fr. 90 für zwölf Arbeitstage zu Fr. 7.50, behauptend, die Bestlagte hätte ihm auf 14 Tage fündigen sollen. Die Klage wurde abgewiesen. Nach den Erklärungen der Fachsrichter kennen Anschläger, die auf Bau arbeiten, gewohnstikken heitsgemäß teine Kündigung; Diejenigen, Die im Attord ftehen, haben das Recht und die Pflicht, die Aktord= arbeit fertig zu machen, diejenigen aber, die im Taglohn stehen, verlassen jederzeit die Arbeit, können daher auch jederzeit vom Meifter entlaffen werben. Diefen Gebrauch hat der Kläger zugestandenermaßen der Beklagten gegenüber selbst angerufen als Sprecher der Arbeiter in einer Streifangelegenheit im nämlichen Bau und zu

einer Zeit, als der Kläger selbst im Taglohn arbeitete. Das Gericht konstatiert dem Kläger gegenüber noch, daß er jedenfalls eine eigenkümliche Auffassung von Gleichberechtigung haben muffe, daß er sich für das Recht des kundigungslosen Austrittes in Anspruch nimmt, der Beklagten dagegen zumutet, die Pflicht der Kundigung auf fich zu nehmen. Bei dem tonftatierten Ufus und bem feinerzeit vom Rlager felbst eingenommenen